USA: Ankündigung einer umfassenden Steuerreform

Die sogenannten „Big Six“ – hochrangige Vertreter des Weißen Hauses (National Economic Council Director Gary Cohn), des US-Kongresses (House Ways and Means Chairman Kevin Brady, House Speaker Paul Ryan, Senate Finance Chairman Orrin Hatch und Senate Majority Leader Mitch McConnell) sowie US-Finanzminister Steven Mnuchin – haben gestern die bereits angekündigten Eckpunkte für eine US-Steuerreform veröffentlicht, die anschließend von Präsident Trump in einer Rede in Indiana vorgestellt wurden. Anliegend übersenden wir das zugrundeliegende Dokument mit dem Titel „Unified Framework for Fixing our Broken Tax Code“ sowie eine komprimierte Darstellung aus dem Ways and Means Committee des US-Repräsentantenhauses („Highlights of the Unified Tax Reform Framework“).

Die Pläne betreffen mehrere Ansätze zur Reform der Einkommen- sowie der Körperschaftsteuer. Insbesondere zu nennen sind die Folgenden:

- Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 20 Prozent (in seiner Rede spricht Präsident Trump selbst von „ … reduce the corporate tax rate to no higher than 20 percent“).
- Abschaffung der „Alternative Minimum Tax“.
- Sofortabschreibung von Neuinvestitionen nach dem 27.09.2017 (für mindestens fünf Jahre).
- Teilweise Beschränkung des Zinsabzugs für Körperschaften.
- Umstellung auf ein territoriales Steuersystem und einmalige Repatriierung im Ausland „geparkter“ Gewinne von US-Unternehmen zu reduzierten Steuersätzen (je nachdem, ob es sich um illiquide Vermögensgegenstände oder Bargeld bzw. bargeldähnliches Vermögen handelt); Möglichkeit der Stundung der Steuerschuld über mehrere Jahre.
- Regelungen zur Sicherung der US-Bemessungsgrundlage: „ … The committees will incorporate rules to level the playing field between US-headquartered parent companies and foreign headquartered parent companies.“

Aufgrund fehlender Einzelheiten ist eine Bewertung der Pläne bislang nur rudimentär möglich. Mit der deutlichen Absenkung des US-Körperschaftsteuersatzes würde sich der internationale Steuerwettbewerb erheblich verschärfen. Die konkrete Ausgestaltung der vorgestellten Eckpunkte soll in den zuständigen Gremien des US-Repräsentantenhauses sowie des US-Senats vorgenommen werden. Wenige Details enthalten die Pläne bislang auch zur (Gegen-)Finanzierung. Wie die Steuersenkungen über die Mehreinnahmen aus der Repatriierung sowie die Einführung einiger Abzugsverbote hinaus finanziert werden sollen, bleibt unklar. Allein die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 35 auf 20 Prozent sowie die Streichung der „Alternative Minimum Tax“ für Körperschaften würde nach Berechnungen des Tax Policy Centers zu Steuerausfällen von 190 Mrd. US-Dollar p.a. in den ersten zehn Jahren führen.

Als eine Möglichkeit zur Finanzierung der Steuersenkungen kursieren bereits erste Überlegungen einzelner Vertreter der Republikaner, eine Steuer auf Derivate einzuführen.

Zur Information haben wir zudem ein Statement von Richard E. Neal, demokratischer Vertreter im US-Repräsentantenhaus aus Massachusetts, sowie eine von den Demokraten im Ways and Means Committee erstellte Gegenüberstellung der jüngsten Reformvorschläge und des geltenden Rechts beigefügt.

BFH: Änderung der Rechtsprechung zu eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen – Vertrauensschutz für die Vergangenheit

Der BFH hat mit Urteil vom 11.07.2017 (IX R 36/15) entschieden, dass es entgegen einer langjährigen Rechtsprechung nach Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008 nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung eines Gesellschafters führt, wenn er im Insolvenzverfahren als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen wird.

Im vom BFH entschiedenen Fall (Streitjahr 2010) hatte ein Alleingesellschafter einer GmbH Bürgschaften für deren Bankverbindlichkeiten übernommen. In der Insolvenz der GmbH wurde er von der Gläubigerbank aus der Bürgschaft in Anspruch genommen. Da er mit seinem Regressanspruch gegen die insolvente GmbH ausgefallen war, begehrte er die steuerliche Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang geleisteten Zahlungen als nachträgliche Anschaffungskosten auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung.

Bisher nahm der BFH in solchen Fällen nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung an, wenn das Darlehen oder die Bürgschaft eigenkapitalersetzend waren. Nachträgliche Anschaffungskosten minderten den Veräußerungs- oder Auflösungsgewinn oder erhöhten einen entsprechenden Verlust. Bei der Frage, ob die Finanzierungshilfe des Gesellschafters eigenkapitalersetzend war, orientierte sich der BFH an den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zum sog. Eigenkapitalersatzrecht.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008 hat der Gesetzgeber allerdings das Eigenkapitalersatzrecht aufgehoben und durch eine insolvenzrechtliche Regelung ersetzt. Darlehen, die ein Gesellschafter seiner Gesellschaft gegeben hat, sind danach im Insolvenzverfahren der Gesellschaft nachrangig zu erfüllen. Eine Kapitalbindung tritt nicht mehr ein. Seitdem war umstritten und höchstrichterlich ungeklärt, welche Auswirkungen dies steuerrechtlich auf die Rechtsprechung zu nachträglichen Anschaffungskosten hat.

Der BFH hat jetzt entschieden, dass mit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts die gesetzliche Grundlage für die bisherige Annahme von nachträglichen Anschaffungskosten entfallen ist. Nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung sind deshalb – wie auch ansonsten im Einkommensteuerrecht – nur noch

nach Maßgabe der handelsrechtlichen Begriffsdefinition in § 255 HGB anzuerkennen. Darin liegt eine wesentliche Einschränkung gegenüber der bisherigen Praxis.

Besonders hervorgehoben wird, dass jetzt erstmals auch ein Fachsenat des BFH aus Gründen des Vertrauensschutzes eine zeitliche Anwendungsregelung für ein Urteil getroffen hat. Zwar ist der Kläger nach dem neuen Urteil eigentlich nicht mehr berechtigt, seinen Forderungsausfall als nachträgliche Anschaffungskosten geltend zu machen. Der BFH gewährt jedoch Vertrauensschutz in die bisherige Rechtsprechung für alle Fälle, in denen der Gesellschafter eine eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe bis zum Tag der Veröffentlichung des Urteils am 27.09.2017 geleistet hat oder wenn eine Finanzierungshilfe des Gesellschafters bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden ist. Diese Fälle sind daher, wenn es für die Steuerpflichtigen günstiger ist, weiterhin nach den bisher geltenden Grundsätzen zu beurteilen. So lag es im Streitfall. Die Bürgschaften des Klägers waren bereits im Zeitpunkt ihrer Hingabe eigenkapitalersetzend. Rein aus Gründen des Vertrauensschutzes blieb die Revision des Finanzamts ohne Erfolg.

Die Entscheidung des BFH hat große Auswirkung auf die Finanzierung von Kapitalgesellschaften durch Gesellschafterdarlehen und die Absicherung von Darlehen durch Bürgschaften des Gesellschafters. In einer Reihe weiterer Fälle will der BFH demnächst die neuen Grundsätze konkretisieren.

BFH: Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrags bei körperschaftsteuerrechtlicher Organschaft

Der BFH entschied mit Urteil vom 10.05.2017 (I R 19/15), dass eine Organgesellschaft auch unter Geltung einer umwandlungssteuerrechtlichen Rückwirkungsfiktion nicht „vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen“ (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG) in den Organträger finanziell eingegliedert ist, wenn die Anteile an der Organgesellschaft im Rückwirkungszeitraum (unterjährig) von einem Dritten auf den Organträger übergehen. Bei der Berechnung der fünfjährigen Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrags (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG) könne hingegen eine umwandlungssteuerrechtliche Rückwirkungsfiktion beachtlich sein, auch wenn sie auf einen Zeitpunkt vor Gründung der Organgesellschaft wirke.

Im Streitfall erwarb die B-GmbH mit Vertrag vom 09.08.2005 die Anteile an der Klägerin, die als Vorratsgesellschaft mit Vertrag vom 09.02.2005 gegründet worden war. Mit Vertrag vom 16.08.2005 übertrug die B-GmbH Teile ihres Vermögens im Wege der Umwandlung durch Ausgliederung mit Wirkung zum 01.01.2005 auf die Klägerin. Zugleich schlossen die B-GmbH und die Klägerin einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der ab 01.01.2005 gelten sollte und erstmals zum 31.12.2009 gekündigt werden konnte. Dieser Vertrag (bzw. seine Neufassung) wurde auch in 2005 ins Handelsregister eingetragen. Aufgrund einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die fünfjährige Mindestlaufzeit nicht erfüllt sei mit der Folge, dass die Gewinnabfüh-

rungen als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen seien. Streitjahre waren die Jahre 2005 bis 2007.

Dem ist das FG Düsseldorf mit Urteil vom 03.03.2015 (6 K 4332/12 K, F) gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Es hat entschieden, dass dem Urteil des BFH vom 28.07.2010 (I R 89/09) betreffend die rückwirkende Begründung einer Organschaft nach Ausgliederung eines Teilbetriebs keine Aussage zur Berechnung der Mindestlaufzeit zu entnehmen sei. Die Berücksichtigung eines Rückwirkungszeitraums für die Mindestdauer setze als tatsächlicher Umstand voraus, dass die Gesellschaft zumindest bereits bestanden habe. Zusätzlich warf das FG Düsseldorf aber auch die Frage auf, ob die Rückwirkung des § 2 Abs. 1 UmwStG überhaupt für die Berechnung der Mindestdauer des Gewinnabführungsvertrags gelte.

Das Revisionsurteil des BFH fiel nun differenzierend aus:

Für das Streitjahr 2005 wies der BFH die Revision der Klägerin mangels finanzieller Eingliederung der Klägerin (Organgesellschaft) in die B-GmbH (Organträgerin) zurück. Die finanzielle Eingliederung in die Organträgerin habe nicht „vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen“ (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG) bestanden. Die Anteile an der Klägerin standen zunächst einer dritten Person zu und wurden seitens der B-GmbH erst im August 2005 von dieser dritten Person erworben. Insoweit (also für die Anteile) gilt auch keine partielle gesetzliche Rechtsnachfolge (wie z.B. § 12 Abs. 3 Hs. 1 UmwStG 2006).

Für die Streitjahre 2006 und 2007 hob der BFH das angefochtene Urteil auf und wies die Sache an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück. Entgegen der Vorinstanz sei die steuerliche Rückwirkung eines Einbringungsvorgangs in die Berechnung der fünfjährigen Mindestdauer des Gewinnabführungsvertrags i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG einzubeziehen. Schließlich sei nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KStG das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger erstmals für das Kalenderjahr zuzurechnen, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft ende, in dem der Gewinnabführungsvertrag wirksam werde. Im Streitfall sei dies das Wirtschaftsjahr 2005 gewesen. Teil des abzuführenden Gewinns sei dabei aber auch das der aufnehmenden Gesellschaft (Klägerin) zuzurechnende Ergebnis des Rückwirkungszeitraums (d.h. ab dem 01.01.2005). Wenn damit aber die gesetzliche Regelung das gesamte Einkommen des Jahres 2005 erfasse und der Einkommenszurechnung unterwerfe, sei auch bei der Berechnung der Mindestlaufzeit des Vertrags auf den Beginn dieses Wirtschaftsjahrs abzustellen.

Das FG Düsseldorf hat nun festzustellen, ob die Voraussetzungen einer Rückwirkungsfiktion nach § 20 Abs. 7 und 8 UmwStG 2002 im Streitfall erfüllt sind. Sollte dies der Fall und damit die Mindestdauer gewahrt sein, stellt der BFH mit Verweis auf sein nachfolgend kommentiertes Urteil vom 10.05.2017 (I R 51/15) klar, dass der Umstand, dass die Organschaft im ersten Jahr mangels durchgängiger finanzieller Eingliederung „verunglückt“ war, die steuerliche Anerkennung in den Folgejahren nicht hindert.

BFH: Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft

In einem zweiten Urteil zur körperschaftsteuerlichen Organschaft vom 10.05.2017 (I R 51/15) hatte der BFH zu entscheiden, ob eine Organschaft bei ununterbrochener Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags auch dann anerkannt werden kann, wenn der Organschaft in den Vorjahren wegen des Fehlens der finanziellen Eingliederung die Anerkennung versagt worden ist.

Im Streitfall gründeten die Gesellschafter (A-AG und B-AG) der Klägerin, eine AG, am 02.11.2000 eine GbR (alt) als sog. Willensbildungsgesellschaft, um eine sog. Mehrmütterorganschaft (§ 14 Abs. 2 KStG 2002) mit der Klägerin als Organgesellschaft zu bilden. Der Ergebnisabführungsvertrag – ebenfalls vom 02.11.2000 – sah eine Laufzeit "auf unbestimmte Zeit" vor. Eine erstmalige Kündigung war zum Ablauf des 31.12.2006 möglich. Aufgrund der Aufhebung der Regelungen zur Mehrmütterorganschaft war die GbR (alt) ab 2003 nicht mehr als Organträgerin anzusehen. Gleichwohl führten die Vertragsparteien den Ergebnisabführungsvertrag weiter durch. Mit einem nicht datierten Vertrag übertrug die B-AG ihren Anteil an der GbR (alt) „rückwirkend zum 1.1.2005“ auf die A-AG. Der Übergang des Ergebnisabführungsvertrags auf die A-AG mit Wirkung vom 01.01.2005 wurde am 14.11.2005 in das Handelsregister eingetragen. Am 08.11.2005 gründeten die A-AG und die B-AG eine gewerblich tätige GbR, die GbR (neu), auf die die Anteile an der Klägerin übertragen wurden. Der mit der GbR (alt) geschlossene Ergebnisabführungsvertrag "wurde zum 31. Dezember 2005 beendet bzw. als beendet angesehen". Die Klägerin schloss einen neuen Ergebnisabführungsvertrag mit der GbR (neu) ab (Laufzeit ab dem 01.01.2006). Das Finanzamt erkannte die körperschaftsteuerliche Organschaft zwischen der Klägerin und der A-AG für das Streitjahr 2005 nicht an. Demgegenüber vertrat das Finanzgericht die Ansicht, dass die Organschaft anzuerkennen sei.

Nunmehr hat der BFH die Auffassung des Finanzgerichts bestätigt. Zunächst stellte der erkennende Senat fest, dass der im Jahr 2000 abgeschlossene Gewinnabführungsvertrag zwischen der Klägerin und der GbR (alt) zivilrechtlich wirksam war und den Maßgaben des § 14 Abs. 2 KStG 2002 („Mehrmütterorganschaft“) entsprach, infolge dessen er in den Jahren 2001 und 2002 Grundlage einer Einkommenszurechnung an die GbR (alt) sein konnte. An der zivilrechtlichen Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags habe sich auch im Streitjahr 2005 nichts geändert, so dass er geeignet war, ein Organschaftsverhältnis zwischen der Klägerin und der A-AG – als Rechtsnachfolgerin der GbR (alt) – zu begründen. Entgegenzutreten sei der Auffassung des BMF, wonach die Abschaffung des § 14 Abs. 2 KStG 2002 bewirkt habe, dass die GbR (alt) "steuerlich aufgelöst worden" sei und dies zugleich zum Erlöschen des Ergebnisabführungsvertrags geführt habe.

Auch sei die Klägerin im Streitjahr 2005 unzweifelhaft in die (neue) Organträgerin, die A-AG, finanziell eingegliedert gewesen. Die steuerliche Wirksamkeit der Organschaft sei im Streitjahr auch nicht dadurch "gesperrt" gewesen, dass in den beiden Vorjahren mit Blick auf die (alte) Organträgerin die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 KStG 2002 n.F. nicht erfüllt waren ("unterbrochene Organschaft"). Der Umstand, dass in den Jahren 2003 und 2004 die Organ-

schaft steuerrechtlich nicht anzuerkennen war, da die GbR (alt) in diesem Zeitraum steuerrechtlich nicht als gewerbliches Unternehmen zu qualifizieren und die Klägerin in diese nicht finanziell eingegliedert war, schließe die Möglichkeit der steuerrechtlichen Anerkennung der mit dem ursprünglichen Vertrag begründeten Organschaft im Streitjahr nicht aus.

Der BFH hat mit diesem Urteil erstmalig eine klare Position zu der im Schrifttum kontrovers diskutierten Frage, ob eine "Unterbrechung der Organschaft" vor dem Ablauf der Mindestlaufzeit des Vertrags dazu führt, dass die Organschaft insgesamt (rückwirkend und zukünftig) zu versagen ist oder dass die Organschaft für die Jahre anzuerkennen ist, in denen alle Voraussetzungen vorliegen infolge dessen eine "Unterbrechung" nicht schadet, zugunsten der letzteren Auffassung bezogen.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 22.09.2017

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-616/15	21.09.2017	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. f – Steuerbefreiung für Dienstleistungen, die selbständige Zusammenschlüsse von Personen an ihre Mitglieder erbringen – Beschränkung auf selbständige Zusammenschlüsse, deren Mitglieder eine begrenzte Anzahl von Berufen ausüben
C-605/15	21.09.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. f – Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten – Befreiung von Dienstleistungen, die selbständige Zusammenschlüsse von Personen an ihre Mitglieder erbringen – Anwendbarkeit auf das Versicherungswesen
C-326/15	21.09.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. f – Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten – Steuerbefreiung für Dienstleistungen selbständiger Zusammenschlüsse von Personen an ihre Mitglieder – Anwendbarkeit im Finanzdienstleistungsbereich
C-441/16	21.09.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Achte Richtlinie 79/1072/EWG – Richtlinie 2006/112/EG – In einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger – Erstattung der Mehrwertsteuer auf eingeführte Gegenstände – Voraussetzungen – Objektive Anhaltspunkte, die die Absicht des Steuerpflichtigen belegen, die eingeführten Gegenstände im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten zu verwenden – Ernsthafte Gefahr, dass der die Einfuhr rechtfertigende Umsatz nicht bewirkt wird

Alle am 27.09.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
I R 19/15	10.05.2017	Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrags bei körperschaftsteuerrechtlicher Organschaft
I R 51/15	10.05.2017	Anerkennung einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft
IV R 41/14	13.07.2017	Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerrisiko bei einer GmbH & Still
V R 3/16	10.08.2017	Biogasanlage in der Umsatzsteuer - Abweichende rechtliche Würdigung kein Verfahrensmangel
VI R 59/15	12.07.2017	Leistungen des Nutzungsberechtigten als Betriebsausgaben beim Wirtschaftsüberlassungsvertrag - Gesamtwürdigung von Verträgen durch das FG

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IX R 36/15	11.07.2017	Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften - Nachträgliche Anschaffungskosten nach Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts - Bürgschaft - Vertrauensschutz siehe auch: Pressemitteilung Nr. 60/17 vom 27.9.2017

Alle am 27.09.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
XI B 107/16	04.09.2017	Auslegung von Verwaltungsakten - Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung
I R 77/15	31.05.2017	Erlass von Nachzahlungszinsen nach § 233a AO
IX R 42/15	11.07.2017	Mietverhältnis unter nahen Angehörigen - Einkünfteerzielungsabsicht - Aufgabe der Vermietungsabsicht
IX B 42/17	08.08.2017	Rüge fehlerhafter Rechtsanwendung - Fehlen der Gründe
VI R 60/15	12.07.2017	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 12.07.2017 VI R 59/15 - Leistungen des Nutzungsberechtigten als Betriebsausgaben beim Wirtschaftsüberlassungsvertrag - Gesamtwürdigung von Verträgen durch das FG
IX B 63/17	03.08.2017	Verletzung des rechtlichen Gehörs bei irrtümlicher Abladung - Gerichtsaktenführung

Alle bis zum 29.09.2017 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
IV C 5 - S 2378/17/10001	27.09.2017	Bekanntmachung des Musters für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2018
IV C 5 - S 2378/17/10001	27.09.2017	Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für Kalenderjahre ab 2018; Ausstellung von Besonderen Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung für Kalenderjahre ab 2018
III C 3 - S 7359/17/10002	22.09.2017	Vorsteuer-Vergütungsverfahren; Änderungen auf Grund der Mantelverordnungen 2014 und 2017

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt
Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.